Die Türken ante portas

Eine neue Türkensteuer der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd gegen die „tyrannischen Pluethunte von Türkhen, Erbfeindte aller Christen“ vom Oktober 1594

Klaus Jürgen Herrmann

Für Mai 1594 hatte Kaiser Rudolf II. einen Reichstag nach Regensburg einberufen, auf dem in erster Linie über die Türkengefahr diskutiert und Mittel zur Abwehr der Bedrohung beraten werden sollte[1] in dem großen Türkenkrieg, der 1593 ausgebrochen war und noch bis zum Jahr 1606 andauern sollte. Die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd hatte diesen Reichstag mit einer Delegation unter der Führung des Bürgermeisters Heinrich Dapp besucht und die Beschlüsse zur Türkenabwehr mit bestätigt. Dass die kleine Reichsstadt selbst nicht mit eigenen Militärkontingenten am Krieg gegen die Türken teilnehmen konnte, war klar. Ihre Beiträge zur Türkenabwehr konnten lediglich in der Bereitstellung von Geldmitteln liegen, die man den zum Krieg gegen die Türken bereiten Staaten, allen voran dem Haus Habsburg, zur Verfügung stellen konnte. Darin sah die Reichsstadt auch ihre vorrangigste Reichspflicht und so goss man die Ergebnisse der Beratungen des Reichstags zur Türkengefahr am 2. Oktober desselben Jahres in einen Ratsbeschluss für alle Bürger und Untertanen der Freien Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und ihres Territoriums um.

Die Begründung für dieses neue Türkenedikt lag von magistratischer Seite klar zu Tage: Der Erbfeind der Christen, der *ietz regierenndt türckhische unmenschliche Tyrann* habe unbegründet den herrschenden Waffenstillstand gebrochen, einen Angriffskrieg in Ungarn und Kroatien begonnen und in dieser Offensive *vill annsehnlicher christenlicher Gräntzheusser in seinem Gewaltt gepracht*. Auch damals scheute man vor Gräuelpropaganda nicht zurück und beschrieb ausführlich Misshandlung, Versklavung und Vertreibung von Kindern und Frauen sowie die Zerstörung fruchtbarer Landschaften. Angesichts dieser drohenden Gefahr aus dem Südosten und Osten des Reiches hatte Kaiser Rudolf die Stände des Reiches *umb mittleidenliche eilende Hülff allergnedigst ersucht* und die Reichsstadt Schwäbisch Gmünd hatte auch sofort reagiert: Die bedeutende Summe von 9000 Gulden (das war das fünfzehnfache Jahreseinkommen eines Schwäbisch Gmünder Bürgermeisters) und einige Zentner Schießpulver wurden als Soforthilfe geschickt, eine Soforthilfe, die man sich allerdings auf dem freien Kapitalmarkt besorgen musste und dazu noch Zinsen bezahlte. Danach wurde auf dem Reichstag im Mai 1594 von allen Ständen des römischen Reiches einmütig eine erhebliche Erhöhung der Reichssteuer für den Türkenkrieg beschlossen und das bedeutete für die Reichsstadt an der Rems eine Erhöhung *umb vill tausent Guldin,* die es nun zusätzlich zu finanzieren galt und das in kürzester Zeit bei Androhung der Reichsacht bei Nichtbezahlung. Auch andere Reichsstädte hatten sich schon auf dem Regensburger Reichstag Gedanken über die Finanzierung dieser Hilfsgelder gemacht und waren damals übereingekommen, keine Ausnahmegenehmigungen mehr von dieser Steuer zu machen, auch keinen Stand davon zu befreien *alles vermög jüngst publicirten Reichsabschidt, inn welchem auch unnder anderm dahin beschlossen und verabschidet, das ainer jeden Obrigkhait vorbehalten und zuegelassen ist, ire Underthanen, geistlich unnd welttlich, sie seien gleich exempt* (=steuerbefreit), *gefreyt oder nit gefreyt, durchaus niemandt ausgenommen, mit bemelter Türckhensteuer zu belegen unnd solche Contribution einzuordnen.* Diese Übereinkunft übernimmt auch das Gmünder

Dekret vom 4. Oktober, verschärft es aber noch dahingehend, dass jeder, der sich vor dieser Türkensteuer drücken wolle, die doppelte Steuer zu bezahlen verpflichtet sei. Wenn es in seiner Möglichkeit stehen würde – so schwächt das Gmünder Dekret seine harte Strafandrohung zumindest verbal ab – hätte man die Bevölkerung gern *ob bemelter gemainer Reichs- und Türkhenhülff gerrn verschonet,* müsse aber angesichts der Gefahr und weil man die Steuer nicht aus einem schon angesparten Staatsschatz entnehmen könne, nun bei jedem Bürger und Untertan eine Umlage erheben: Diese neue Steuer ist allgemein, läuft über sechs Jahre und wird nach dem Vermögen des einzelnen berechnet. Dabei werden bei der Steuerbemessung allerdings große Unterschiede gemacht. Die Bürger in der Stadt haben den geringsten Steuersatz: Sie bezahlen pro 100 Gulden Vermögen je 15 Kreuzer Steuer, wer keine 100 Gulden besitzt einmalig 15 Kreuzer. Die Beisitzer in der Stadt – also die nicht mit allen Rechten ausgestatteten Mitbürger – bezahlen schon bedeutend mehr, nämlich sechs Jahre lang dreißig Kreuzer und zwar anfangend an Lichtmess des Jahres 1595. Die Untertanen auf dem Land – die Bauern – aber zahlen die höchste Türkensteuer: Von je 100 Gulden Vermögen müssen sie jährlich auf Martini (11.11.) sechs Jahre lang 75 Kreuzer erlegen. Und damit nicht geschummelt wird, muss jeder Bürger, Beisasse und Untertan *sein ganzes Vermögen ann ligendem und fahrendenn Guetern* offen legen und dem städtischen Steuerschätzer Einblick geben. Zuwiderhandlungen werden bestraft. *Darnach wisse sich ain jeder ettlich zu richten und vor Schaden zue erhieten.* Im Übrigen: Ein schönes Beispiel für Steuerungleichheit in der frühen Neuzeit in einer Reichsstadt. Die Türkensteuerliste der Landesuntertanen für das Jahr 1595 hat sich übrigens im Original im Stadtarchiv erhalten. Entgegen dem ursprünglichen Beschluss, die Türkengelder zum 11. November einzusammeln, werden jetzt die Bauern aufgefordert, am 27. November in der Grät mit dem zu zahlenden Geld persönlich zu erscheinen.[2]

Gedanken machten sich die Stadtoberen in dem Dekret aber auch, warum die Türken gegen die Christenheit marschieren. Es ist dies – so ihre Schlussfolgerung – die Strafe Gottes für sündhaftes Leben. Und diese Strafe kann zukünftig nur abgewehrt werden, wenn man reuig Buße tut. Und die Reue äußert sich im zukünftigen, vom Magistrat angeordneten Verhalten: Wenn mittags um 12 Uhr die Kirchenglocken läuten, solle sich jeder – auf der Straße oder in den Häusern – niederknien und Gott inständig bitten, der Christenheit den Sieg über die Türken, *diesen grausamen Erbfeindt,* zu verleihen. Wer dies beim Geläut der Türkenglocke nicht tut, den bestraft der Magistrat zukünftig mit einer Geldstrafe von zwei Kreuzer, behält sich aber vor *es mecht sich aber eins oder mehr so ergerlich halten, ain Erbar Rath will dieselbige höher straffen.*

Die Reichstürkenhilfe wurde erstmals mit dem Wormser Reichsmatrikel von 1521 erhoben und in Schwäbisch Gmünd bis weit ins 18. Jahrhundert eingezogen, bis zu einer Zeit, als nach der Abwehr der Türken bei Wien 1683 und in dem nachfolgenden Jahrhundert durch kaiserliche Rückeroberungen die Schlagkraft und die Bedrohung durch die türkischen Armeen langsam nachließ.

Quellen: Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd: Spitalarchiv Schwäbisch Gmünd Türkenglocke I a.fasc.1 Nr.4a: 1594 Oktober 4: Magistratserlass betreffs Türkensteuer und Läuten der Türkenglocke
Literatur: Artikel Reichstürkenhilfe in: Wikipedia, freie Enzyklopädie im Internet

Anmerkungen

1 Zur Sache vgl. Gebhardt: Handbuch der Deutschen Geschichte, 9.Auflage, Band II, 145 und 151 und K. J. Herrmann: Die Fahrt des Schwäbisch Gmünder Bürgermeisters Heinrich Dapp mit einer Delegation zum Reichstag nach Regensburg im Mai 1594 und seine Reisekostenabrechnung. – Ein Beitrag zur Kulturgeschichte der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im ausgehenden 16. Jahrhundert. In: Einhorn Jahrbuch 2005.

2 Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd: Reichsstadtarchiv, Türkensteuer Land 1595, Fach 21 Nr.147

einhorn Jahrbuch Schwäbisch Gmünd 2005



Einhorn-Verlag+Druck GmbH Schwäbisch Gmünd

einhorn-Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
32. Jahrgang / 2005
Gegründet von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Nagel

© Einhorn-Verlag+Druck GmbH
Schwäbisch Gmünd 2005

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISSN 0723-0877
ISBN 3-936373-23-X

BILDNACHWEIS
Stadt Schwäbisch Gmünd, Informationsamt S. 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28
Archiv Einhorn-Verlag S. 30(2), 31, 32, 33, 34, 35, 120, 123
Staatliches Realschullehrerseminar S. 30(1), 63, 64, 65, 82(1), 84, 89
Stadtarchiv Schwäbisch Gmünd S. 36, 37, 39, 41, 42, 43, 45, 80, 82(1), 83, 86, 130
Städtisches Museum im Prediger S. 47, 48, 49, 51, 87, 131, 134
Hermann Hänle S. 52, 53, 54, 55, 56, 57, 59, 60
Foto Schweizer S. 68, 70, 72, 74, 76
Privat S. 78, 79
Landesmedienzentrum S. 82(1)
Archiv Werner Debler S. 85, 88, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98
Karlheinz Hegele S. 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 1120
Hermann Kissling S. 132
Johannes Schüle S. 142, 149
Ulrich Müller S. 144, 145
Privat S. 167, 168, 169, 170
Hans-Wolfgang Bächle S. 173, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185

Umschlagfoto: Zum ersten Mal seit vielen Jahren ist der Blick auf das Heilig-Kreuz-Münster ungetrübt von Bauzäunen und -gerüsten. Foto: Eduard Stanzel